Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an kantonalen Aufsichtsbehörden für das Zivilstandswesen.

(Vom 20. November 1941.)

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit wie üblich von den wichtigsten Entscheidungen und Vorgängen im Gebiet des Zivilstandswesens Kenntnis zu geben.

Die Schreibweise des Ortsnamens Hospenthal ist in «Hospental» 1. Eintellung der Zivilstandskreise, abgeändert worden.

Der Ortsname der Gemeinde Meienberg, Kanton Aargau, ist in «Sins» abgeändert worden.

Mitunter werden für Auszüge aus dem Familienregister Formulare, 2. Formular für Familienregisterdie man bei irgendeiner Druckerei anfertigen lässt, mit beliebiger Anordnung und abgeändertem Vordruck verwendet. Deshalb muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Festlegung der Zivilstandsformulare sowohl in bezug auf die Einteilung der Rubriken als auch den Wortlaut ausschliesslich Sache des Bundesrates ist (vgl. die Formularsammlung nach Bundesratsbeschluss vom 22. Juni 1928).

Für eine Bescheinigung über die «arische Abstammung» dürfen die Zivilstandsbeamten nicht Vordrucke nach der Art der offiziellen eidgenössischen Sammlung verwenden. Der Wortlaut einer solchen Bescheinigung wurde seinerzeit als Vorschlag festgesetzt; die Formel soll aber bloss als fakultativ gelten.

Nach Art. 46 ZGB muss in das Geburtsregister jede Geburt und jede nach dem sechsten Monat der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt eingetragen werden.

In einem besonderen Fall wurde, nachdem die Eintragung stattgefunden hatte, behauptet, dass die Schwangerschaft bloss vier Monate gedauert habe. Da das Kind nur 30 Minuten am Leben blieb, glaubte der Zivilstandsbeamte von einer Eintragung in das Familienregister und Vormerkung im Familienbüchlein absehen zu dürfen. Wir waren damit

Auszüge.

3. Fehlgeburt.

einverstanden, da die Eintragungen im Geburtsregister und im Todesregister wohl genügen.

Nach der obenerwähnten Vorschrift hätte sogar die Eintragung im Geburtsregister unterbleiben können. Hingegen hatte der Zivilstandsbeamte nicht darnach zu fragen, wie lange die Schwangerschaft gedauert habe; die Hebamme oder der Arzt sind dafür verantwortlich, dass die Anzeige der Vorschrift von Art. 46 ZGB entspricht. Nur wenn bei der Anzeige mitgeteilt worden wäre, dass es sich um eine Fehlgeburt handle, und dass die Schwangerschaft bloss 4 Monate gedauert habe, hätte der Zivilstandsbeamte die Eintragung ablehnen müssen.

4. Nachträgliche Eintragung einer Geburt.

Auf Anfrage einer Aufsichtsbehörde wurde darauf hingewiesen, dass es nicht angängig sei, eine aus unabgeklärten Gründen unterbliebene Eintragung einer Geburt, da die Person heute schon vierzigjährig sei, auf administrativem Weg durch blosse Verfügung nachholen zu lassen. Eine solche Massnahme ist nur bedingt zuzulassen, wenn die Hebamme nachträglich noch eine Bestätigung beibringen kann und die beteiligten Personen imstande sind, zu erklären, weshalb die Anzeige unterblieb. Trifft dies nicht zu, so bleibt nichts anderes übrig, als durch den Richter die Geburt feststellen und die Eintragung anordnen zu lassen. Beim Fehlen einer Registereintragung sollen die Zivilstandsbehörden im allgemeinen den Beteiligten überlassen, nach Art. 33 ZGB für die Tatsache den sicheren Beweis zu erbringen (vgl. Bundesbl. 1909, I, 771, und 1917, III, 572).

Legitimation
 eines Kindes
 auf einseitiges
 Begehren der
 Mutter.

Auf eine Anfrage, ob ein unehelich geborenes Kind vom Zivilstandsbeamten ohne weiteres als ehelich eingetragen werden könne, falls die Mutter es unter Vorlage eines Geburts- und Ehescheines verlange, wurde folgendes geantwortet:

Es besteht kein Zweifel darüber, dass nach Massgabe von Art. 258 ZGB ein Kind nachträglich noch die Ehelichkeit erwerben kann, wenn seine Eltern zusammen die Ehe eingegangen sind, selbst wenn eine formelle Ehelicherklärung unterblieben ist. Indessen muss ein unanfechtbarer Beweis dafür vorliegen, dass das Kind vom Ehemann abstammt, sonst ist ein Missbrauch nicht ausgeschlossen. Der Geburtsschein genügt nur, um die Abstammung von der Ehefrau zu beweisen. Ohne jede Erklärung von seiten des Ehemannes kann der Zivilstandsbeamte nicht die Verantwortung für eine Eintragung über die Legitimation übernehmen. Aber die Ehefrau kann durch Feststellungsklage vom Richter die Eintragung der Ehelichkeit ihres Kindes erwirken (Gautschi, die Rechtswirkungen der Eintragung in die Zivilstandsregister S. 131).

6. Familienbüchlein. Eintragung eines vor der Ehe anerkannten Kindes. Von einer kantonalen Aufsichtsbehörde wurde angefragt, ob das vom Ehemanne vor der Eheschliessung anerkannte Kind bei der Ausstellung des Familienbüchleins nach vollzogener Trauung in die Rubrik «Kinder» einzutragen sei; es scheine, wurde ausgeführt, dass darüber nicht eine einheitliche Meinung herrsche,

Dass das aussereheliche anerkannte Kind im Familienregister in das Registerblatt des Ehemannes und Familienhauptes einzutragen ist, gilt als Vorschrift (Art. 115 der Zivilstandsverordnung und Musterbeispiel Nr. 69). Das Familienbüchlein kann inhaltlich nichts anderes sein als die getreue Wiedergabe des Familienregisters, da es sonst seinen Zweck als Ausweis im Zivilstandsdienst nicht erfüllt.

Bei der Adoption ändert der Adoptierte seinen Familiennamen. Wird die Adoption später wieder aufgehoben, so ist der frühere Name als wiederhergestellt zu betrachten (Kreisschreiben vom 16. Juli 1934, unter Nr. 8).

 Namensführung bei Adoption.

Es musste darüber Auskunft gegeben werden, wie der Familienname einer adoptierten Person zu lauten habe, wenn die Adoption von zwei Ehegatten sukzessiv vollzogen wurde, der eine dann stirbt, während der andere die Adoption aufheben lässt.

Die Vormundschaftsbehörde von Genf, die bei der Aufhebung der in Frage kommenden Adoption mitgewirkt hatte, teilte die Ansicht, dass die Aufhebung nur einseitig erfolgt sei, daher in Beziehung zum anderen Adoptanten, obwohl er gestorben ist, die Wirkungen der Adoption nicht ganz ausgelöscht sein dürften. Daraus müsse geschlossen werden, dass der Adoptierte nicht von sich aus seinen angestammten Familiennamen wieder führen könne. Wir stimmten dieser Ansicht zu.

Es ist ferner feststehende Praxis, dass bei der Adoption eines verheirateten Mannes seine Frau und die minderjährigen Kinder den Familiennamen gleichfalls wechseln, nicht aber die volljährigen Kinder. Wenn nun ein geschiedener Ehemann adoptiert wird, besteht die Meinung, dass die unter die elterliche Gewalt der geschiedenen Frau gestellten Kinder den Adoptivnamen ihres Vaters in ähnlichem Sinne nicht annehmen. Nur die Kinder, die mit ihm in Familiengemeinschaft leben, sollen den neuen Familiennamen führen.

Von Art. 8 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter ausgehend, müssen bei der Legitimation von ausserehelichen Kindern durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern alle Voraussetzungen nach dem heimatlichen Recht des ausländischen Vaters erfüllt werden. Insbesondere ist nach dem geltenden deutschen Recht erforderlich, dass die Legitimation vom zuständigen deutschen Gericht genehmigt werde, ehe eine Eintragung in das Zivilstandsregister vorgenommen werden kann. In solchen Fällen hat das eidgenössische Amt für den Zivilstandsdienst die Einholung der Genehmigung vermittelt und den Zivilstandsbeamten sodann angewiesen, die Registereintragung nach folgendem Muster abzufassen: «L..... Georg, deutscher Staatsangehöriger, und seine Ehefrau L..... Elisabeth, geborene, vor der Ehe heimatberechtigt in, wohnhaft in, haben angezeigt, dass nach Massgabe des Beschlusses des

8. Legitimation ausserehelicher Kinder durch Ausländer. Amtsgerichts in (Deutschland) vom 15. September 1941 ihr voreheliches Kind namens Albert Ludwig, geboren in am, ehelich erklärt worden ist.» Die Bewilligung der Legitimation durch die kantonale Aufsichtsbehörde nach Art. 99 der Zivilstandsverordnung darf darnach nicht erteilt werden, ohne dass die ausländische Behörde Beschluss gefasst hat, da sonst der Registereintragung gegenüber dem heimatlichen Recht des Vaters keine Wirkung zukommt.

9. Adoption von Kindern italienischer Staatsangehörigkeit durch schweizerische Eltern. In den Kreisschreiben vom 26. Juli 1919 und 30. Mai 1922 ist darauf hingewiesen worden, dass die Adoption eines Kindes ausländischer Nationalität nur dann in seinem Heimatstaat Wirksamkeit erlangt, wenn alle Erfordernisse nach der heimatlichen Gesetzgebung beobachtet werden. Es ist nun darauf aufmerksam zu machen, dass im Verhältnis zu Italien die Genehmigung der Adoption durch das italienische Gericht (giudizio di delibazione) Hauptbedingung für die Anerkennung der Adoption ist. Das Gesuch an das Gericht ist von den Parteien selbst zu stellen.

 Einwilligung des Vormundes bei der Eheschliessung. Die Einwilligung des Vormundes kann nicht allgemein, sondern nur für eine bestimmte Heirat erteilt werden.

Der Vormund hat zu prüfen, ob die wohlverstandenen Interessen des Mündels dem Eheabschluss entsprechen oder nicht. Eine allgemein erteilte Bewilligung zur Eheschliessung genügt demnach nicht als Ausweis für die Verkündung. Sie bindet auch den Vormund nicht in dem Sinne, dass er einer bestimmten Heirat zugestimmt hätte. Vielmehr fällt nur die für eine bestimmte Heirat erteilte Einwilligung in Betracht, und gleich verhält es sich mit einer etwaigen Verweigerung der Zustimmung. Eine allgemein ausgesprochene Zustimmung ist ohne Bedeutung, und umgekehrt geht die Verweigerung eines bestimmten Eheabschlusses nicht über diesen hinaus. Dem Mündel bleibt es unbenommen, für die Anmeldung eines neuen Ehevorhabens wiederum die Zustimmung des Vormundes nachzusuchen und gegebenenfalls Beschwerde zu führen, gleichgültig, ob die Ablehnung wegen der Wahl des Partners oder aus einem anderen Grunde erfolgt war (BGE 67, II, S. 11).

 Herausgabe oder Abschrift von Eheakten. Bei der Eingehung einer zweiten Ehe hatte der Ehemann dem Zivilstandsbeamten das Urteil über die Scheidung seiner ersten Ehe vorgelegt. Nach Abschluss der Ehe wurde das Dokument der Belegsammlung beim Zivilstandsamt einverleibt. Nun verlangte die frühere Ehefrau Herausgabe des Aktenstückes, was der Zivilstandsbeamte verweigerte.

Gemäss Art. 149 Zivilstandsverordnung werden nach erfolgtem Eheabschluss den Eheleuten Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzausweise zurückerstattet, während die übrigen Akten die Belegsammlung bilden sollen. Der genannte Artikel gibt darüber keine Auskunft, ob von diesen Akten Abschriften gemacht werden sollen, oder ob der Zivilstandsbeamte einem Editionsbegehren stattgeben darf. Das Bundesgericht hat aber entschieden, dass dies möglich sei; es bestehe kein Unterschied zwischen

den Registerbelegen, die allgemein für die Registereintragungen als Grundlage dienen, von denen nach Art. 157 Zivilstandsverordnung ohne weiteres Abschriften verabfolgt werden können, und den Eheakten. Dies ergebe sich aus dem Text von Art. 57 in Verbindung mit dem Randtitel zu Art. 56 daselbst (Entscheid vom 11. Mai 1940 i. S. Fischer).

Am 27. Februar 1940 wurde in Frankreich ein Kind geboren und ohne irgendwelche Angaben über seine Mutter als anerkanntes Kind eines Schweizers am Ort der Geburt eingetragen.

12. Kindesanerkennung, wenn die Angabe der Mutter in einer auslänfehlt

Die kantonale Aufsichtsbehörde lehnte auf Begehren der Heimat- dischen Urkunde gemeinde des Anerkennenden die Eintragung in das Familienregister ab. da gewisse Anhaltspunkte dafür sprächen, dass die Mutter dieses Kindes eine verheiratete Frau sei. Auf Beschwerde seitens des Anerkennenden erkannte jedoch das Bundesgericht, dass die Eintragung zuzulassen sei. Art. 304 ZGB verlange vom Anerkennenden keinen negativen Beweis dafür, dass das Kind nicht im Ehebruch gezeugt worden sei. Wenn die Beteiligten oder die Heimatgemeinde die Anerkennung anfechten wollen. so sei dafür das Verfahren nach Art. 306 ZGB einzuschlagen, wobei aber der Beweis des Anfechtungsgrundes dem Kläger obliege (BGE 66. I. S. 290).

von Amtes wegen. Mitwirkender Zivilstandsbeamter.

Der mitwirkende Zivilstandsbeamte hatte Kenntnis davon erhalten, 13. Eheeinspruch dass der Bräutigam früher als eheunfähig erklärt worden war. Als ihm vom Zivilstandsbeamten am neuen Wohnsitz des Bräutigams ein Verkündakt übermittelt wurde, führte er zwar die Verkündung vorschriftsmässig durch, behielt aber den Verkündakt zurück, um seiner Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf den früher konstatierten Ehehinderungsgrund Gelegenheit zu geben, durch Anzeige an die zuständige Behörde nach Art. 109 ZGB ein neues Einspruchsverfahren durchzuführen. Bundesgericht entschied jedoch auf Beschwerde hin, dass nur der leitende Zivilstandsbeamte nach Art. 167 der Zivilstandsverordnung befugt sei. ein derartiges Verfahren einzuleiten. Der mitwirkende Zivilstandsbeamte hätte daher den Verkündakt zurücksenden sollen unter Beifügung einer Bemerkung, dass nach seiner Auffassung beim Bräutigam ein Ehehindernis nach Art. 97 ZGB vorliege. Darauf hätte der leitende Zivilstandsbeamte die Trauung verschieben können, um seiner Aufsichtsbehörde zuhanden der Behörde nach Art. 109 ZGB Mitteilung zu machen (BGE 67, I, S. 39).

Sterben Personen, von denen angenommen wird, dass sie ein wehr- 14. Eidgenössisteuer- oder wehropferpflichtiges Vermögen besassen, so hat der Zivilstandsbeamte des Wohn- oder Aufenthaltsortes nach Massgabe der Ver- sches Wehropfer. fügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 21. Dezember 1940 über die Errichtung des Inventars für die Wehrsteuer und für das Wehropfer den Todesfall der kantonalen Wehrsteuer- und Wehropferverwaltung sofort zu melden. Erfolgt der Tod ausserhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes, so hat der Zivilstandsbeamte des Sterbe-

sche Wehrsteuer und eidgenössi-Meldung von Todesfällen.

ortes die Meldung unverzüglich an den Zivilstandsbeamten des Wohnoder Aufenthaltsortes zur Weiterleitung zu erstatten. Für diese Meldung ist das Inventarformular Nr. 1 (Meldung des Zivilstandsamtes) mit der Bezeichnung «Wehrsteuer und Wehropfer» zu verwenden. Die Meldung macht jedoch die Mitteilung nach Art. 120, Ziff. 1, der eidgenössischen Zivilstandsverordnung nicht entbehrlich.

Nach der Verordnung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements muss die Mitteilung des Todes telephonisch erfolgen, falls die ordentliche Mitteilung durch Formular die Inventarisationsbehörde innerhalb acht Tagen seit dem Tode nicht mehr erreichen könnte, oder wenn Gefahr bestünde, die Siegelung nicht mehr rechtzeitig vornehmen zu können.

(Diese Weisung ersetzt die frühere nach dem Kreisschreiben vom 20. November 1940, unter Nr. 4.)

 Beschaffung von Ausweispapieren für Schweizer im Auslande.

Schweizer im Auslande gelangen mitunter an die Behörden ihrer Heimatgemeinden oder an das Zivilstandsamt, um sich Ausweispapiere zu beschaffen. Da der direkte Post- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland entweder ganz gesperrt oder stark eingeschränkt wurde, ist es unmöglich, auf gewöhnlichem Weg diese Gesuche zu erledigen. Es empfiehlt sich daher, die verlangten Dokumente auszustellen und unter Nachnahme der Gebühren dem eidgenössischen Amt für Zivilstandsdienst zuzuleiten, damit dieses über die Gesandtschaft oder das Konsulat die Sendungen vermittle.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Bern, den 20. November 1941.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:

3039

Ed. v. Steiger.

Auslosung von Obligationen der 3½ % eidgenössischen Anleihe von 1932/33, Serien I/III.

Die Auslosung der auf 1. April 1942 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3½ ½ % eidgenössischen Anleihe von 1932/33 wird Montag, den 29. Dezember 1941, 9 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern, stattfinden.

Bern, den 1. Dezember 1941.

Eidgenössische Finanzverwaltung.

3061

Kassen- und Rechnungswesen.

Auslosung von Obligationen der 3 % Eidgenössischen Anleihe von 1903.

Die Auslosung der auf 15. April 1942 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % c Eidgenössischen Anleihe von 1903 wird Donnerstag, den 15. Januar 1942, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 70, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern, stattfinden.

Bern, den 9. Dezember 1941.

Eidgenössische Finanzverwaltung, Kassen- und Rechnungswesen

3061

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1940 und 1941.

Monat	1940	1941	1941		
1940		1371	Mehreinnahmen	Mindereinnahmen	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Januar	20 466 524. 50	13 619 416. 74	\	6 847 107. 76	
Februar	22 372 369. 02	12 250 988. 21		10 121 380. 81	
März	28 440 375, 63	15 042 452. 27	!	13 397 923. 36	
April	28 951 275, 56	13 481 083. 85	1	15 470 191. 71	
Mai	24 404 627. 60	14 616 328.82	!	9 788 298. 78	
Juni	18 426 392 02	13 161 061. 70	1	5 265 330 32	
Juli	14 757 777. 01	12 292 052. 95	ł	2 465 724.06	
August	13 979 079. 51	12 623 923. 48	1	1 355 156. 03	
September	14 409 217. 45	14 425 242. 73	16 025. 28		
Oktober	13 161 062. 27	11 678 690. 05	}	1 482 372 22	
November	11 360 765. 34	12 491 642. 46	1 130 877. 12	!	
Dezember	19 841 922. 02		Ī	!	
Total	090 571 907 09				
November	230 571 387 93	145 600 000 06	1	65 046 590 CE	
3061	210 729 465. 91 145 682 883. 26				
2007	ohne Tabakzölle und Biersteuer				

Zollermässigung für in der Schweiz karossierte Chassis zu Lieferwagen bis zu 800 kg Nutzlast.

Im Interesse einer zusätzlichen Arbeitsbeschaffung hat der Bundesrat durch Beschluss vom 29. November 1941 die Zollverwaltung ermächtigt, für nachweislich im Inlande zu Lieferwagen bis zu 800 kg Nutzlast karossierte, d. h. mit Karosserien schweizerischer Herkunft versehene Automobilchassis, 20 % des Einfuhrzolles rückzuvergüten. Die Rückvergütung wird von der

Bedingung abhängig gemacht, dass die Chassis mit Gummireifen eingeführt werden müssen. Die Gesuche sind durch die Karosseriefabrikanten nach erfolgter Karossierung an die Oberzolldirektion zu richten, unter Beilage der Zollquittung und einer von der kantonalen Automobilkontrolle erteilten Verkehrsbewilligung, aus welcher die Nutzlast der Lieferwagen ersichtlich ist.

Chassis für Lastwagen mit über 800 kg Nutzlast, sowie für Autocars und Autobusse sind von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Eine amtliche Nachkontrolle bleibt vorbehalten.

Die vorstehende Verfügung tritt am 1. Januar 1942 in Kraft und ist bis Ende 1943 wirksam, sofern inzwischen die inländische Industrie die Herstellung dieser Art von Wagen nicht aufnimmt.

Bern, den 6. Dezember 1941. 3061

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Kaminfegermeister.

- 1. Cortat Joseph, in Echallens
- Eugster Emil, in Rorschach
 Fasani Xavier, in La Chaux-de-Fonds
- 4. Flepp Conrad, in Disentis-Segnes
- 5. Hoegger Adolphe, in L'Orient
- 6. Hoffmann Fritz, in Aarau7. Huwiler Jakob, in Mellingen
- 8. Kramer Karl, in Basel

- 9. Rebholz Rudolf, in Zürich
- Ritz Edgar, in Laufen
 Rufer Paul, in Wimmis
- 12. Sonderegger Ernst, in St. Gallen
- 13. Studhalter Hermann, in Zürich
- 14. Wassmer Ernst, in Aarau
- 15. Züst Noah, in Herisau

B. Diplomierter Elektroinstallateur.

- 1. Bornet Marc, in Genf
- 2. Burgnard André, in Genf
- 3. Chopineau Georges, in Genf
- 4. Ciucchi Charles, in Genf
- 5. Duc Jean, in St-Maurice
- 6. Favre Georges, in Genf
- 7. Herren Alfred, in Lausanne
- 8. Hossmann William, in Genf

- 9. Kappeler Henri, in Lausanne
- 10. Locca Auguste, in Genf
- 11. Meyer Max, in Montreux
- 12. Olivet Max, in Genf
- 13. Perrin Georges, in Genf14. Sachs William, in Genf
- 15. Tronchet Albert, in Genf

C. Diplomierter Buchhalter.

Augsburger James, in Biel

Bern, den 5. Dezember 1941.

3061

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vorübergehende Wiedereröffnung des eidgenössischen Schuldbuches.

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, gestützt auf Art. 8 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das eidgenössische Schuldbuch vom 28. Dezember 1939, verfügt die Öffnung des eidgenössischen Schuldbuches vom

15. Dezember 1941 bis 15. Januar 1942

zur Eintragung von Forderungen aus den nachstehend verzeichneten Schuldverschreibungen:

T.

Verzeichnis der Anleihen, deren Titel im Schuldbuch eingetragen werden können.

Bezeichnung der Anleihen a) nicht amortisierte Anleihen:		Ordentlicher Verfall	Kündigung seitens des Schuldners zulässig
4 % Staatsanleihe	1930	1. 9.1950	per 1. 9.1945
4 % »	1981	30. 9. 1956	per 30. 9. 1946
4 % »		15. 12. 1953	per 15. 12. 1948
4 % »	1984	15. 11. 1946	per 15. 11. 1944
4 % "	1986	1. 5. 1947	per 1. 5. 1944
4 %	1986 1	. 4. 1940-1949	por 1. 0.1011
3½% » · · · · · · · ·	1997	15. 7. 1952	<u></u>
$3\frac{1}{2}$ % $3\frac{1}{2}$ Landesverteidigungsanleihe.	1940	15. 3. 1950	per 15. 3.1947
3½% Staatsanleihe	1940	15. 12. 1950	per 15. 3. 1948
31/2% »	1941	31. 5. 1953	per 31. 5.1949
3 % » Kassascheine	1941	31. 5. 1947	per 01. 0. 10±0
3 % » Kassascheine 3 % Schweiz. Bundesbahnen, Rente		01. 0. 10 1 1	jederzeit
$4\frac{1}{2}\%$ » »	1007	1. 10. 1945	Jederzero
4½% » "		31. 5. 1944	
4½%		15. 4. 1951	per 15. 4. 1946
4 % » " Waiz/NOV.		1. 3. 1949	per 15. 4.1546 per 1. 3.1946
3½% Jura-Simplon-Bahn		31, 12, 1957	ab 1. 1. 1904
572 % Jura-Simplon-Danii	1094	01. 12. 1001	ab 1. 1.1504
b) amortisierbare Anleihen:		Mittlerer Verfall	Kündigung seitens des Schuldners zulässig
3 % Staatsanleihe	1903	15. 4. 1947	ab 15. 4.1913
3½% »	1909	15. 8. 1951	ab 15. 8.1920
3½% » Serien I/III	1932/33	1. 4.1954	
3 % Schweiz. Bundesbahnen diff.	1903	15. 11. 1953	ab 15. 11. 1917
Q1/0/ "	1932	1. 10. 1954	
$\frac{31/2}{0}$	1935	15 . 3. 1953	
3 % »	1938	30. 4. 1963	per 30. 4.1948
4 % Centralbahn	1880	30. 4. 1951	<u> </u>
$3\frac{1}{2}\%$ » September	1894	15. 9. 1950	ab 15. 9.1904
3½% » September	1894	15. 12. 1950	ab 15. 12. 1904
3½% Gotthardbahn, I. Hyp	1895	30. 9.1961	ab 30. 9.1901
Bundesblatt. 93. Jahrg. Bd. I.			82

- 1. Die eidgenössische Schuldbuchverwaltung (Schweizerische Nationalbank in Bern) nimmt vom 15. Dezember 1941 bis 15. Januar 1942 Anmeldungen für die Eintragung von Forderungen aus Titeln der im vorstehenden Verzeichnis aufgeführten Anleihen entgegen.
- 2. Die Anmeldungen sind mit den zur Eintragung angemeldeten Titeln bei der eidgenössischen Schuldbuchverwaltung (Schweizerische Nationalbank in Bern) direkt oder durch Vermittlung der übrigen Nationalbankstellen bzw. der üblichen Bankverbindungen zuhanden der Schuldbuchverwaltung einzureichen.
- . 3. Die für die Anmeldung erforderlichen Formulare (Antrag, Unterschriftenverzeichnis, Bordereau), sowie Merkblätter für die Benützer des Schuldbuches sind bei sämtlichen Sitzen, Zweiganstalten und eigenen Agenturen der Schweizerischen Nationalbank zu beziehen.

Bern, den 5. Dezember 1941.

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:

3061

Wetter.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone.

Ausgabe von Juli 1941.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist erschienen und kann daselbst bezogen werden:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesrates und der Regierungsräte der Kantone

mit Angabe der Departemente, der die Bundesräte und die Regierungsräte vorstehen.

Preis: 50 Rappen.

Bei Zustellung per Post: 60 Rappen; gegen Nachnahme 75 Rappen.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1941

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 31

Cahier Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 11.12.1941

Date Data

Seite 1101-1110

Page Pagina

Ref. No 10 034 636

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.